

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmittelchemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014
vom 5. Februar 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014 (AB Uni 18/2014, S. 1198 ff), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24. April 2015 (AB Uni 07/2015, S. 416 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„5. Nachweis über erbrachte Studien und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).“

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums im Fach Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 beendet worden ist. ²Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Lebensmittelchemie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang in einem lebensmittelchemischen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.“

3. In § 4 Absatz 2 sowie in § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2“ jeweils ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2“.

4. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 30 versehen.
 2. Für weitere für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige studentische Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission für belegte lebensmittelchemische Qualifikationen, Erfahrungen, Kenntnisse, Tätigkeiten und Praktika im lebensmittelchemischen Bereich, insbesondere Studienleistungen bis zu 12 Punkte vergeben.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 3 Punkten bewertet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums bis zu 1 Punkt,
 - b) für eine besondere Motivation für das angestrebte Studium bis zu 1 Punkt und
 - c) für sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 1 Punkt
 vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines der oben genannten Kriterien bis zu 2 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 3 nicht überschritten werden darf.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.

- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels